



Amtliche Bekanntmachung Nr. 67/2020 des Amtes Kellinghusen für die Stadt Kellinghusen

Betr.: Beschluss des Bebauungsplans Nr. 58 „ehem. Gärtnerei Kock“ der Stadt Kellinghusen für das Gebiet nördlich der Bebauung Krützkamp und Geesthöhe, östlich der Luisenberger Straße, westlich der Bebauung Philosophenweg 5 bis 11 und südlich der Bebauung Große Lohe

Die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen hat in ihrer Sitzung am 28.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 58 „ehem. Gärtnerei Kock“ der Stadt Kellinghusen für das Gebiet nördlich der Bebauung Krützkamp und Geesthöhe, östlich der Luisenberger Straße, westlich der Bebauung Philosophenweg 5 bis 11 und südlich der Bebauung Große Lohe, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 58 „ehem. Gärtnerei Kock“ tritt mit Beginn des **27.05.2020** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 58 „ehem. Gärtnerei Kock“ und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Kellinghusen in der Hauptstraße 14 in 25548 Kellinghusen, Zimmer 233, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung durch COVID-19 kann die Einsichtnahme der Unterlagen nur nach Terminvereinbarung erfolgen. Bitte melden Sie sich dazu entweder per Mail bei Merle.Guelling@amt-kellinghusen.de oder telefonisch unter 04822 – 39210.

Sollte die Amtsverwaltung wieder ohne Einschränkungen öffnen, gelten die gewohnten Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 bis 18 Uhr).

Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite des Amtes Kellinghusen unter <https://www.amtkellinghusen.de/buergerservice-politik/buergerservice-verwaltung/bauleitplaenebebauungsplaene-ua/bplan-kellinghusen/> eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Stadt geltend gemacht

worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kellinghusen stellt den Plangeltungsbereich bereits als Wohnbaufläche dar. Damit entspricht die geplante Nutzung den Zielen des Flächennutzungsplanes. Eine Änderung/Berichtigung ist somit nicht erforderlich.

Kellinghusen, 18.05.2020

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Ausgehängt am : 19.05.2020
Abzunehmen am: 28.05.2020

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Abgenommen am:

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage